

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen.

„Verein zum Erhalt der Domjüch – ehemalige Landesirrenanstalt“

2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz.

3) Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Kultur, Kunst, Forschung und Bildung.

2. Der Verein unterstützt die Werterhaltung historischer Bauten und Denkmäler und fördert Kultur und Kunst in Neustrelitz.

3. Die Gebäude und das Areal der Domjüch sollen in Teilbereichen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und als zentrale Ausstellungs-, Kultur- und Begegnungsstätte für die Darstellung der Geschichte der Irrenanstalt, ihrer Ärzte, des Personals und der Patienten, der nachfolgenden Nutzung durch die Nazis und die Sowjetische Armee, sowie zeitgenössischer Kunst, Kultur, Bildung und Forschung ermöglichen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins - Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand bestehend aus der(m) Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem 2. stellv. Vorsitzenden und der Finanzverwaltung/Schatzmeister führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Verein kann die Bildung eines Kuratoriums und von Beiräten beschließen. Das Kuratorium und die Beiräte beraten den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Über die Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Vorstand bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er beruft im Benehmen mit dem Vorstand geeignete Persönlichkeiten zu weiteren Mitgliedern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person.
2. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, bei Meinungsverschiedenheit die Mitgliederversammlung. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat oder zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, bei Widerspruch des Mitglieds die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft die Versammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.
2. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Wenn ein Viertel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe dieser Gründe zur Einberufung verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitz geleitet, sofern nicht die Versammlung eine Versammlungsleitung wählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand, bestehend aus der(m) Vorsitzenden, **zwei stellvertretenden Vorsitzenden**, und der Finanzverwaltung/Schatzmeister führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Änderung oder Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszweck vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins beantragt werden.
2. Die Auflösung oder die Zweckänderung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungs- oder Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt eventuell vorhandenes Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige anerkannte Institution mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Denkmalschutzes zu verwenden.

§ 10 Ehrenamtszuschale/Ehrenamtsfreibetrag nach §3 Nr. 26a EStG

An Vereinsmitglieder, Vorstandsmitglieder - insofern ehrenamtliche Tätigkeiten zusätzlich zu den Vorstandstätigkeiten geleistet werden (Besucherbetreuung, Führungen, Vorträge, u.a.) und Dritte im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit, kann, wenn die finanzielle Lage des Vereins es gestattet, eine pauschale Ehrenamtszuschale gezahlt werden.

§ 11 Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr.26 EStG

Der Verein kann, im Rahmen der für den Satzungszweck notwendigen Absicherung von Veranstaltungen, Ausstellungen und allen damit verbundenen Vor- und Nachbereitungen, Übungsleiter/in- Vereinbarungen abschließen. Die Vereinbarungen können pauschal ganzjährig, oder für bestimmte, zeitlich begrenzte Veranstaltungen abgeschlossen werden.